

Informationen zur gymnasialen Oberstufe

An die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2

1. Mitteilungen

Im „weißen Schaukasten“ auf Ebene C2 (Oberstufenberatung) erhalten Sie wichtige aktuelle Informationen:

- wichtige Termine und Informationen
- neue Kurslisten

Außerdem können Mitteilungen von Lehrerinnen und Lehrern an ihre Kurse an den Tafeln im Foyer angeschrieben sein.

2. Beurlaubung vom Unterricht

Wenn Sie aus wichtigen Gründen vom Unterricht beurlaubt werden möchten, so kann dies

- für eine Stunde die Fachlehrerin oder der Fachlehrer
- für bis zu zwei Tagen die Tutorin oder der Tutor und
- für mehr als zwei Tage die Schulleitung

genehmigen. Ein Beurlaubungswunsch muss rechtzeitig (spätestens eine Woche vor dem Termin) unter Angabe der Gründe gestellt werden. Nachträgliche Beurlaubungsanträge werden nicht akzeptiert!

3. Fehlen im Unterricht

Bei krankheitsbedingtem Fehlen kann ein ärztliches Attest angefordert werden, z.B. durch die Tutoren/innen bzw. die Schulleitung bei häufigen Versäumnissen (insbesondere auch vor oder nach Ferienabschnitten). Fehlen bei Klausuren erfordert als Entschuldigung generell eine ärztliche Bescheinigung. In Halbjahreszeugnissen können unter „Bemerkungen“ Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden (siehe § 6 (4) der Notenverordnung).

4. Entschuldigungen

Bezüglich der Teilnahmepflicht am Unterricht sowie der Entschuldigungspflicht gelten die Punkte 3.1 und 3.2 der Schulordnung:

Für die J1 und J2 gilt: Die Schülerin/der Schüler legt in der ersten wieder besuchten Fachstunde den DATO-Ausdruck den Fachlehrerkräften zur Unterschrift vor, deren Unterricht sie/er versäumte. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Dateneingabe trägt die Schülerin/ der Schüler selbst die Verantwortung. Auf Verlangen müssen die DATO-Ausdrucke der Tutorin/ dem Tutor vorgelegt werden.

5. Fehlen bei Klausuren und Leistungsabnahmen

Wird eine Klausur oder Leistungsabnahme unentschuldigt versäumt, so wird sie mit 0 Punkten bewertet.

6. Sportatteste

Falls Sie aus gesundheitlichen Gründen generell nicht am Sportunterricht teilnehmen können, müssen Sie der Schulleitung umgehend ein ärztliches Attest vorlegen. Die fehlenden Sportkurse sind dann durch andere Kurse zu ersetzen. Besucht eine Schülerin/ein Schüler ohne Attest den Unterricht nicht, wird der Kurs mit 0 Punkten bewertet. Dies hat die Nichtzulassung zur Abiturprüfung zur Folge!

Wenn Sie wegen einer Verletzung nur eine begrenzte Zeit fehlen und dennoch benotet werden möchten, dann müssen Sie mit Ihrer Sportlehrerin/Ihrem Sportlehrer rechtzeitig darüber sprechen.

7. Änderung der Kurswahl

Eine Änderung der Kurswahl ist nur in den ersten zwei Wochen des ersten Schuljahres in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Über die Änderungsanträge entscheidet die Schulleitung nach Ablauf der Frist.

Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen aus dem Religionsunterricht austreten will, muss innerhalb der ersten zwei Wochen eines Schulhalbjahres bei der Schulleitung eine Austrittserklärung abgeben. Der Besuch des Kurses Ethik wird damit verbindlich. Hier ist auf die Abiturprüfungsordnung zu achten.

8. Aufenthalts- u. Arbeitsbereich

Im dritten Stock des B-Baus stehen für die Jahrgangsstufen 1 und 2 zwei Aufenthaltsräume (B 3.2 und B 3.7) zur Verfügung, für deren Ordnung die Jahrgangsstufen zuständig sind. Die Benutzung setzt selbstverständlich voraus, dass diese Eigenverantwortlichkeit auch im Sinne der Schulordnung wahrgenommen wird.

9. Oberstufenberatung

Als Berater für die Oberstufe stehen Ihnen Frau Simon, Herr Möhn, Herr Hoheisel (C2.14) und Herr Annuschat (C1.6) zur Verfügung.

Wiesloch, den 10.09.2018



Ch. Annuschat, Stellv. Schulleiter